



Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main · 60256 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 3 Zs 299/23

Herr Rechtsanwalt  
Wilfried Schmitz  
De-Plevitz-Str. 2  
52538 Selfkant

Dst.-Nr.: 0223  
Bearbeiterin: Oberstaatsanwältin Dr. Walk  
Durchwahl: Sekretariat III (069 1367-2231, -6796, -4042, -6784)  
Fax: 0611-327619030  
E-Mail: sek3@gsta.justiz.hessen.de

Ihr Zeichen: 5/2023  
Ihre Nachricht: 31. Januar 2023

Datum: 23. Februar 2023

*beg. 28.2.23*

*Σ*

### In der Anzeigesache

**g e g e n**                    **Herrn Prof. Dr. Klaus Cichutek u.a.**  
**w e g e n**                    **des Vorwurfs der gefährlichen Körperverletzung u.a.**

wird die Dienstaufsichtsbeschwerde von Herrn Rechtsanwalt Wilfried Schmitz vom 31. Januar 2023 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Darmstadt vom 17. Januar 2023 - Aktenzeichen: 400 Js 3219/23 -

**verworfen.**

### Gründe

Die Staatsanwaltschaft Darmstadt hat die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu Recht abgelehnt.

Ein Tätigwerden der Strafverfolgungsbehörden setzt einen Anfangsverdacht einer noch verfolgbaren Straftat voraus (§§ 152 Abs.2, 160 Abs.1 StPO). Zur Bejahung eines derartigen Verdachtes erforderlich ist das Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für die Verwirklichung eines Straftatbestandes, also konkreter Hinweise auf tatsächlicher, nachprüfbarer Grundlage, die darauf hindeuten, dass über die allgemein denkbare Möglichkeit der Begehung einer Straftat hinaus gerade der zu

untersuchende Lebenssachverhalt die Merkmale eines Straftatbestandes enthält.

Das ist vorliegend nicht der Fall.

Es ist Aufgabe des Paul-Ehrlich-Instituts, die zugelassenen Arzneimittel auf Risiken zu prüfen. Sollten Anhaltspunkte für schädliche Nebenwirkungen auftauchen, wird diesen Hinweisen nachgegangen und das entsprechende Medikament mit Warnhinweise versehen oder gegebenenfalls vom Markt genommen. All dies geschieht nicht auf vage Vermutungen hin, sondern durch sorgfältige wissenschaftliche Prüfung.

Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass das Paul-Ehrlich-Institut dieser Aufgabe nicht oder nur unzureichend nachkommt. Insbesondere können aus der Tatsache, dass die Empfehlungen regelmäßig dem jeweils aktuellen Wissensstand angepasst werden, keine Rückschlüsse darauf gezogen werden, dass sie vorsätzlich falsch wären.

Die Strafanzeige enthält im Übrigen umfangreiche Ausführungen dazu, dass und warum der Beschwerdeführer die in der Vergangenheit getroffenen Maßnahmen gegen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus für falsch und sogar schädlich hält.

An keiner Stelle der Anzeige wird jedoch ein konkreter Schadensfall benannt, der nachweislich auf die Maßnahmen zurückzuführen ist. Allein die Möglichkeit, dass im Einzelfall durch die Einschränkungen Schäden entstehen könnten, ist jedoch für die Einleitung eines Verfahrens nicht ausreichend. Die gilt auch im Hinblick auf die in Bezug genommenen „Auswahl von Fallberichten nach Covid-19-Impfungen“ im zur Akte gereichten Schriftsatz der Rechtsanwaltskanzlei Röhrig vom 28. März 2022.

Ohnehin wird es andererseits nicht möglich sein, sicher zu sagen, welche Schäden bei anderen Maßnahmen oder ohne jede Bekämpfung der Ansteckungsgefahr eingetreten wären.

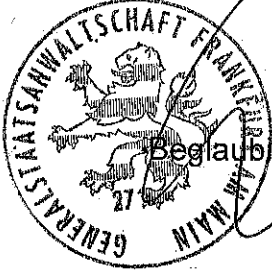
Anhaltspunkte für Straftaten enthält die Anzeige demnach nicht.

Da der Beschwerdeführer auch nicht konkret vorträgt, selbst Verletzter der behaupteten Straftaten zu sein, ist ein förmliches Rechtsmittel gegen den beanstandeten Bescheid nicht gegeben (§ 172 Abs.1 Satz 1 StPO). Ich habe diesen daher im Wege der Dienstaufsicht überprüft.

Auch gegen den vorliegenden Bescheid ist ein förmliches Rechtsmittel nicht gegeben.

Im Auftrag

Dr. Walk  
Oberstaatsanwältin

 Beglaubigt:  
